

## REGIERUNGSRAT

27. Januar 2016

15.244

### **Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecherin Kathrin Fricker, Baden) vom 17. November 2015 betreffend Staatstrojaner und IMSI-Catcher; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Zu den Fragen 1–5**

"Setzt oder setzte die Kantonspolizei Aargau Staatstrojaner ein?"

Nein (damit entfällt die Beantwortung der Fragen 2–5).

*Fragen 2–5*

*"Zur Ermittlung welcher Straftaten, zu welchen Kosten und auf welcher konkreten Rechtsgrundlage?"*

*"Hat die Kantonspolizei Aargau den Einsatz in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit anderen Ermittlungsbehörden Staatstrojaner eingesetzt?"*

*"Mit welchen Ermittlungsbehörden?"*

*"Und von welcher Firma wurde die benötigte Software, Hardware und Dienstleistung bezogen?"*

#### **Zur Frage 6**

"Hat die Kantonspolizei Aargau die konkrete Absicht, in Zukunft Staatstrojaner einzusetzen?"

Ja, aber nur bei dringendem Verdacht auf eine schwere Straftat, wenn die in Art. 269 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein entsprechender Einsatz kann jedoch nicht selbstständig durch die Kantonspolizei Aargau ausgelöst werden. Der Einsatz benötigt eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 286 StPO) und die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen wurden mit der neusten Revision der StPO, konkret mit der Bestimmung in Art. 269<sup>ter</sup> nStPO, beschlossen. Die Änderung der StPO erfolgte im Rahmen der Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). Die revidierten Bestimmungen sind noch nicht in Kraft getreten.

### **Zur Frage 7**

"Setzt oder setzte die Kantonspolizei Aargau IMSI-Catcher ein?"

IMSI-Catcher stellen Geräte dar, mit denen die auf der Mobilfunkkarte eines Mobiltelefons gespeicherte International Mobile Subscriber Identity (IMSI) ausgelesen und der Standort eines Mobiltelefons innerhalb einer Funkzelle eingegrenzt werden kann. Auch das Mithören von Mobilfunktelefonaten ist möglich.

Die Kantonspolizei Aargau setzte fallweise zur Vermisstensuche und zu Fahndungszwecken IMSI-Catcher ein.

### **Zur Frage 8**

"Zur Ermittlung welcher Straftaten, zu welchen Kosten und auf welcher konkreten Rechtsgrundlage?"

Der IMSI-Catcher wird einerseits im Bereich der Gefahrenabwehr – gestützt auf das Polizeigesetz – bei der Notsuche nach vermissten Personen, welche sich in einer lebensbedrohlichen Situation befinden, eingesetzt (vgl. Art. 3 BÜPF). Andererseits kommt er im Bereich des Strafrechts bei schweren Verbrechen (zum Beispiel Kapitaldelikte oder gewerbsmässiger Drogenhandel) zum Einsatz. Dabei erfolgt die Anordnung gestützt auf die Strafprozessordnung (Art. 280 StPO) durch die Staatsanwaltschaft und bedingt zudem eine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kosten für den Einsatz sind abhängig von der konkreten Tages- oder Nachtzeit sowie vom Aufwand und der Einsatzdauer. Im Regelfall belaufen sie sich auf ca. Fr. 600.– bis Fr. 800.– pro Einsatz.

### **Zur Frage 9**

"Hat die Kantonspolizei Aargau den Einsatz in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit anderen Ermittlungsbehörden IMSI-Catcher eingesetzt?"

Es wird auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen.

### **Zur Frage 10**

"Mit welchen Ermittlungsbehörden?"

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 11 verwiesen.

### **Zur Frage 11**

"Und von welcher Firma wurde die benötigte Software, Hardware und Dienstleistung bezogen?"

Die Kantonspolizei Aargau verfügt selber nicht über einen IMSI-Catcher. Dieser wird bei Bedarf von der Bundeskriminalpolizei oder einer anderen Kantonspolizei, welche über ein entsprechendes Gerät verfügt, zur Verfügung gestellt. Es werden keine privaten Anbietenden berücksichtigt.

### **Zur Frage 12**

"Hat die Kantonspolizei Aargau die konkrete Absicht, in Zukunft IMSI-Catcher einzusetzen?"

Ja. Ohne Verwendung dieser Technik würde die Kantonspolizei Aargau ihrem Auftrag gerade bei den höchsten zu schützenden Rechtsgütern – im Bereich der Gefahrenabwehr und der Bekämpfung der Schwerstkriminalität – nicht gerecht werden.

Nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des BÜPF werden ausserhalb von Strafverfahren im Falle von Notsuche gemäss Art. 35 nBÜPF und von Fahndung nach verurteilten Personen gemäss Art. 36 nBÜPF sämtliche Überwachungsmassnahmen (unter anderem durch den Einsatz eines IMSI-Catchers) gemäss Art. 269<sup>bis</sup> nStPO möglich sein, wobei bezüglich des Verfahrens die Art. 274–279 nStPO sinngemäss gelten. In diesen Fällen ist die Polizei die anordnende Behörde und das Zwangsmassnahmengericht die genehmigende Behörde.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 572.–.

**Regierungsrat Aargau**